

Friedhofreglement

Politische Gemeinde Egnach

Neukirch (Egnach), xx

Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation und Verwaltung	3
II.	Bestattung	3
III.	Friedhöfe Neukirch und Winzelnberg	4
IV.	Finanzen	8
V.	Rechtsmittel	8
VI.	Schlussbestimmungen	9
Anhang 1	Todesfallkosten	10

Friedhofreglement

I. Organisation und Verwaltung

Art. 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz Sache der Politischen Gemeinde.

Art. 2 Friedhofkommission

Der Gemeinderat wählt eine Friedhofkommission. Der Kommission gehören an:

- a) zwei Mitglieder des Gemeinderates, wovon ein Mitglied der Kommissionspräsident/-in ist
- b) zwei Vertretungen der evangelischen Kirchgemeinde
- c) zwei Vertretungen der katholischen Kirchgemeinde
- d) eine Vertretung des Werkhofs
- e) Leitung Bestattungsamt

Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin wird bei Bedarf beigezogen, sofern er/sie nicht schon Vertreter/-in des Werkhofs ist.

Art. 3 Aufsicht

Die Friedhofkommission hat die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhöfe und der Friedhofgebäude.

Art. 4 Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Eidgenössischen Zivilstandsordnung.

II. Bestattung

Art. 5 Einsargung

¹Das Bestattungsamt veranlasst die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungsräume oder in das Krematorium.

²Die Aufbahrungsräume können besucht werden.

Art. 6 Särge

Die erforderlichen Verträge über die Beschaffenheit und Lieferung der Särge werden durch die Friedhofkommission abgeschlossen.

Art. 7 Organisation

¹Der Zeitpunkt der Bestattung mit kirchlicher Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.

²Der Zeitpunkt der Bestattung ohne kirchliche Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt und den Angehörigen festgelegt. In jedem Fall geht die Meldung immer an die jeweilige Kirchgemeinde.

³Die Abdankungen finden normalerweise werktags (Dienstag - Freitag) zwischen 9.00 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

Art. 8 Amtliche Todesanzeige

¹Für Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Egnach wird eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht. Für Kinder bis zu drei Jahren geschieht dies nur auf Wunsch der Eltern.

²Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.

Art. 9 Überführung

Das Bestattungsamt veranlasst die Überführung zur Abdankungsfeier. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.

Art. 10 Abdankungsfeier

¹Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen. Bei Angehörigen der Landeskirche in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.

²Särge oder Urnen und Grabschmuck werden vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Aufbahrungshalle aufgestellt.

III. Friedhöfe Neukirch und Winzelnberg

Art. 11 Allgemeine Bestimmungen

¹Für Unbefugte sind die Gräber in jedem Fall unantastbar. Pietät und selbstverständliche Ehrfurcht für den Schutz aller Besucherinnen und Besucher ist dringend geboten. Hunde sind auf dem Friedhofareal an der kurzen Leine zu führen.

²Die Friedhöfe Neukirch und Winzelnberg sowie sämtliche dazugehörigen bestehenden und künftigen baulichen Anlagen und Installations stehen im Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinden.

³Die Kirchgemeinden stellen die Friedhöfe mit der gesamten Infrastruktur der Politischen Gemeinde Egnach für die Bestattungen zur Verfügung.

⁴Die Kirchgemeinden können die Friedhofanlagen unentgeltlich der Politischen Gemeinde Egnach zwecks Führung, Betrieb und Unterhalt abtreten.

⁵Es werden separate Verträge mit den einzelnen Kirchgemeinden über die Eigentums- und Benutzungsverhältnisse, sowie den Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe abgeschlossen.

⁶Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gelten die Urnen- oder die Erdbestattung.

⁷Auf den Friedhöfen der Gemeinde Egnach können Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt werden. Die Angehörigen haben sich nach den Vorgaben der Kirchgemeinden zu richten.

⁸In Ausnahmefällen kann die Leitung des Bestattungsamts die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.

⁹Die Leichenhallen stehen allen Kirchgemeindeinwohnenden zur Aufbahrung der Leichen unentgeltlich zur Verfügung. Die Instandhaltung des Leichenraums, wie auch der öffentlichen Räume sowie der Unterhalt der Beerdigungsutensilien, das Tränken der Gräber und Anlagen und die Reinhal当地 of the Geräteraums ist Aufgabe des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin. Es wird insbesondere verlangt, dass bei der Aushebung neuer Grabstätten die bestehenden Grabstellen bestmöglich geschont werden. Alle Aufräumungsarbeiten die im Zusammenhang mit einer Beerdigung nötig werden, sind Sache des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin.

Art. 12 Friedhof Neukirch

Auf dem Friedhof Neukirch werden bestattet:

- a) Verstorbene evangelischer Konfession, die im Gebiet der Evangelischen Kirchgemeinde Egnach gewohnt haben.
- b) Verstorbene anderer Konfessionen oder Konfessionslose, die im Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach gewohnt haben.

Art. 13 Friedhof Winzelnberg

Auf dem Friedhof Winzelnberg in Steinebrunn werden bestattet:

- a) Verstorbene katholischer Konfession, die im Gebiet der Katholischen Kirchgemeinde Steinebrunn-Egnach gewohnt haben.
- b) Verstorbene anderer Konfessionen oder Konfessionslose, die im Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach gewohnt haben.

Art. 14 Grabstätte Neukirch

¹Die Grabstätten auf dem Friedhof Neukirch werden wie folgt eingeteilt:

- a) Erdbestattungsgrab
 - für Kinder bis 6 Jahre (100x65x120)
 - für Personen über 6 Jahre (165x75x160/140)

- b) Urnengrab
 - für Kinder bis 6 Jahre (100x65x60)
 - für Personen über 6 Jahre (100x73x60)
- c) Gemeinschaftsgrab mit Urnen
- d) Urnenbeisetzung im Grab eines Angehörigen in einem Erdbestattungs- oder Urnengrab, wenn noch eine Grabesruhe von mindestens 10 Jahre gewährleistet ist.

²Die Grabesruhe für Erd- und Urnengräber beträgt 25 Jahre

³Alle Gräber, ausgenommen im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Urnen, werden einheitlich mit einer Namenstafel und einer Zwischenwegplatte versehen. Individuell gestaltete Grabzeichen, Grabsteine und Grabplatten sind nicht zulässig. Die Kirchgemeinde bezahlt die Namenstafeln für verstorbene Mitglieder der evangelischen Kirchgemeinde Egnach. In allen übrigen Fällen werden die Kosten den Angehörigen verrechnet.

Art. 15 Grabstätte Winzelnberg

¹Die Grabstätten auf dem Friedhof Winzelnberg werden wie folgt eingeteilt:

- a) Erdbestattungsgrab
 - für Kinder bis 8 Jahre (120x60x120)
 - für Personen über 8 Jahre (170x90x150)
- b) Urnengrab mit Platten oder stehenden Grabzeichen
 - für Kinder bis 8 Jahre (120x60x60)
 - für Personen über 8 Jahre (100x80x60)
- c) Priestergräber
- d) Gemeinschaftsgrab mit Urnen
- e) Familiengräber (nur bestehende, es werden keine neuen erstellt)

Urnенbeisetzung im Grab eines Angehörigen in einem bestehenden Familien-, Erdbestattungs- oder Urnengrab, wenn noch eine Grabesruhe von mindestens 10 Jahre gewährleistet ist.²Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre

³Das Grabzeichen erinnert an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Als Werkstoff für die Erstellung von Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze.

⁴Für die Erstellung von Grabzeichen ist die Bewilligung der Kirchenvorsteherchaft erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Kirchgemeinderat eine massgebende Skizze mit Beschrieb einzureichen.

⁵Die Grabzeichen dürfen folgende Masse, in cm angegeben, nicht übersteigen:

	Höhe	Breite	Tiefe
a) Erdbestattungsgrab (Kinder bis 8 Jahre)	60	40	12
b) Erdbestattungsgrab (ab 8 Jahre)	115	60	14
c) Urnengräber (Grabstein)	90	50	14
d) Urnengräber (Grabplatte)	50 x 40		

⁶Das Setzen der Grabzeichen darf frühestens 12 Monate nach der Beerdigung respektive 3 Monate nach der Urnenbestattung erfolgen.

⁷Als Abgrenzung zwischen den Gräbern werden Granitplatten vom 20 cm Breite verlegt. Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

Art. 16 Grabpflege

¹Die Pflege der Gräber obliegt den Angehörigen und diese sind selbst verantwortlich. Die Angehörigen können auch eine Gärtnerei sowie andere Personen oder Institutionen damit beauftragen. Auf dem evangelischen Friedhof kann gegen Entrichtung eines von der Kirchenvorsteherchaft festgesetzten Betrages in den „Fonds für Grabunterhalt“ einbezahlt werden und diese besorgen den Unterhalt bis zur Aufhebung des Grabes. Die Kosten für diesen Grabunterhalt sind bei Vertragsabschluss für die ganze Dauer zu bezahlen.

Für den Unterhalt der Gemeinschaftsgräber ist die Gemeinde besorgt und übernimmt die Kosten. Über die Art der Bepflanzung der Gemeinschaftsgräber entscheidet die Friedhofskommission.

²Hinterbliebene, die den Grabunterhalt vernachlässigen und der Aufforderung der Politischen Gemeinde nach ordentlichem Unterhalt nicht nachkommen, haben der Politischen Gemeinde die Kosten zu vergüten, welche aus den von ihr angeordneten Massnahmen entstehen.

³Die Anpflanzung der Gräber untersteht der Aufsicht der Friedhofskommission. Die Sommerbepflanzung der Gräber erfolgt ab 20. Mai; die Herbstbepflanzung auf den Ewigkeitssonntag (Letzter Sonntag vor dem ersten Adventssonntag). Verblühte Kränze und Blumen sind in den hierzu bestimmten Drahtkörben beim Friedhofbrunnen abzulagern. Sie können nach Absprache mit den Angehörigen auch vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin abgeräumt werden.

⁴Reihengräber müssen bodendeckend angelegt werden (z.B. Blumen- und/oder Steinbeet). Bäume und hochwachsende Sträucher sind unter Schnitt zu halten und dürfen die Grabmäler nicht überragen.

⁵Die Grabräumungen werden nach Ablauf der Grabesruhe durch die Friedhofskommission bestimmt. Folgendes Vorgehen wird dabei angewendet:

- Spätestens in der Augustsitzung des laufenden Jahres werden die Grabräumungen durch die Friedhofskommission festgelegt.
- Spätestens bis 1. November wird mittels Informationstafeln auf dem Friedhof auf die Grabräumungen hingewiesen.
- Spätestens bis anfangs Februar wird im Lokalanzeiger die Grabräumung publiziert.
- Frühestens ab Mitte März wird die Arbeit durch den Werkhof der Politischen Gemeinde Egnach ausgeführt. Die Grabzeichen sind von den Angehörigen innert der bekanntgegebenen Frist zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden diese durch den Werkhof entfernt und entsorgt.

IV. Finanzen

Art. 17 Gebühren

¹Der Gemeinderat setzt die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Egnach fest und passt sie, wenn nötig, der Teuerung an.

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Egnach hatten, übernimmt die Gemeinde die Kosten im Zusammenhang mit der Beisetzung bis zu einem vom Gemeinderat festgelegten Maximalbeitrag (Anhang 1).

Zudem werden die Kosten für die Erstellung und Überlassung eines Grabplatzes (Erd-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benutzungsdauer von mindestens 25 Jahren übernommen.

²Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Egnach Wohnsitz hat, ist nebst den Bestattungskosten und dem administrativen Aufwand eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

³Heimbewohnende, welche direkt vor Heimeintritt mindestens 10 Jahre in Egnach wohnhaft waren, werden wie Einheimische behandelt und bezahlen keine Grabplatzgebühren. Ebenso werden der administrative Aufwand, das Glockengeläut und die Aufwendungen vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin nicht weiterverrechnet.

Die Transport- und Kremationskosten, sowie das Betriebs- und Verbrauchsmaterial werden verrechnet.

⁴Bei Einwohnenden, bei denen keine Bestattung in der Gemeinde Egnach stattfindet, werden ausgewiesene Kosten, welche bei einer Beisetzung in unserer Gemeinde ebenfalls angefallen wären, bis zu einem festgelegten Betrag des Gemeinderats übernommen (Anhang 1).

V. Rechtsmittel

Art. 18 Härtefälle

In begründeten Härtefällen ist die Friedhofkommission berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

Art. 19 Einsprache, Rekurs

Beschwerden gegen Entscheide des Bestattungsamtes sind an die Friedhofkommission zu richten. Gegen Entscheide kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Genehmigung durch den Gemeinderat: 26.08.2025

Öffentliche Mitwirkung: 05.09. – 26.09.2025

Fakultatives Referendum: 21.11. – 20.12.2025

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat am xx.xx.xx in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Emil Müller

Eveline Mezger

Anhang 1 – Todesfallkosten

Einheimische

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14. September 2021 werden für Todesfälle von Einheimischen seit dem 1. Januar 2022 Total CHF 2'100 für Betriebs- und Verbrauchsmaterial (Sarg, Beschriftung etc), Transporte, Kremation und Glockengeläut übernommen. Alle Kosten, die diesen Betrag übersteigen, werden den Angehörigen weiterverrechnet.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2024 werden Heimbewohnende, welche direkt vor Heimeintritt mindestens 10 Jahre in Egnach wohnhaft waren, wie Einheimische behandelt und bezahlen keine Grabplatzgebühren. Ebenso werden der administrative Aufwand, das Glockengeläut und die Aufwendungen vom Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin nicht weiterverrechnet.

Die Transport- und Kremationskosten, sowie das Betriebs- und Verbrauchsmaterial werden weiterverrechnet, da dies üblicherweise durch die Wohnsitzgemeinde übernommen wird.

Gebühren bei Personen (Erwachsenen/Kind) mit auswärtigem Wohnsitz

Grabplatzgebühr Erdbestattung	CHF 800
Grabplatzgebühr Urnengrab/Gemeinschaftsgrab/ Urnenreihengrab	CHF 600
Beschriftung Gemeinschaftsgrab evang.	CHF 300
Beschriftung Gemeinschaftsgrab kath.	CHF 60
Beschriftung Grabkreuztäfeli	CHF 40
Glockengeläute	CHF 20
Benützung Aufbahrungshalle	Verrechnung gemäss Gebührenreglement
Friedhofgärtner/-in	Verrechnung gemäss Gebührenreglement
Administrativer Aufwand für Bestattungen Auswärtiger	CHF 130